

Aber Johann Friedrich verlangte nun Abtretung des Amtes und Zahlung des Geldes in so kurzen Fristen, daß die Verhandlung wieder scheiterte, obwohl die Gegenpartei alles übrige zugestehen wollte, und obwohl sich Joachim II. von Brandenburg als Vermittler alle erdenkliche Mühe gab. Aus Eigensinn, vielleicht auch in der Hoffnung, noch mehr herauszuschlagen, ließ Johann Friedrich die Gelegenheit, einen für ihn so außerordentlich günstigen Vergleich zu erlangen, vorübergehen.

Im August 1539 traf in Deutschland ein Mandat des noch in Spanien weilenden Kaisers ein, das den Zerbster Spruch als ungesetzlich aufhob und den Streit zur Entscheidung dem Reichskammergerichte überwies<sup>6)</sup>. Dadurch bekamen der Kardinal und die Stände des Erzstiftes wieder Mut; sie erklärten, diesem Befehl gehorchen zu müssen.

Der Kurfürst war über den entgangenen Gewinn um so wütender, je weniger er sich von der Schuld an diesem Ausgange freisprechen konnte. Er verstieg sich zu der Vermutung, daß Joachim vielleicht den zu Zerbst abgefafsten Bericht an den Kaiser unterschlagen habe, oder daß das Mandat gefälscht sei. Er veranlaßte im September 1539 einen Erbeinungstag zu Naumburg. Hier ließ er durch seine Gesandten ausführen, jedes weitere Schreiben an den Kaiser werde unnütz sein; vielmehr sei jetzt der zu Zerbst vorgesehene Fall eingetreten, da der Kardinal sich nicht freiwillig fügen wolle; es sei also Zeit, „mit der That und Defension“ gegen das Erzstift vorzugehen und die im Anschläge vorgesehene Truppenzahl alsbald mobil zu machen.

Die Gesandten der übrigen Erbeinungsfürsten lehnten es entschieden ab, den Kurfürsten bei thätlichem Vorgehen oder bei daraus entstehenden Verwicklungen zu unterstützen; er hatte es ja in der Hand gehabt, auf friedlichem Wege alles zu erlangen, was ihm zugesprochen war. Die kursächsischen Vertreter protestierten gegen diesen Beschluß und forderten eine neue Beratung unter persönlicher Teilnahme der Fürsten<sup>7)</sup>.

<sup>6)</sup> Schon am 10. Juli 1537 hatte Karl V. ohne Erfolg den Erbeinungsfürsten weitere Verhandlungen in der Sache untersagt (Hülse a. a. O. 269). Die neuen Mandate an das Reichskammergericht und die Parteien waren von Toledo 1539 Jan. 31 u. März 20 datiert (a. a. O. 286).

<sup>7)</sup> Über den Naumburger Tag s. Instr. des Kurf. f. 4 gen. Ges. zu dem auf Sept. 26 anges. Tage, undat., Kop. Dresden Loc. 9655 Der Erbeinungsverw. Kurf., Fürsten etc. Zusammenschickung (1538 - 39)